

Verordnungsvoraussetzungen bei Real-Time-Messgeräten zur interstitiellen Glukosemessung (rtCGM)

Die kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit Real-Time-Geräten ist für insulinpflichtige Diabetiker unter intensivierter Therapie seit 2017 Kassenleistung.

Bei dieser Methode wird die Glukosekonzentration in der interstitiellen Flüssigkeit und nicht aus dem Kapillarblut bestimmt. Dafür wird ein fadenförmiger Sensor im Unterhautfettgewebe platziert. Dies übernimmt der Patient selbst. Je nach Hersteller erfolgt ein Sensorwechsel alle 6 bis 14 Tage. Der mit dem Sensor verbundene Transmitter sendet die Messwerte an ein Empfangsgerät, hierbei kann es sich um das patienteneigene Smartphone oder um ein separates Gerät handeln. Auf dem Empfangsgerät können Trends und aktuelle Messwerte abgerufen werden. Der geschulte Patient kann so individuell auf die aktuelle Situation reagieren. Eine Alarmfunktion bei kritischen Messwerten ist ebenfalls integriert. Alle verordnungsfähigen Produkte sind im Hilfsmittelverzeichnis unter der Produktgruppe 21 „Messgeräte für Körperzustände/-funktionen“ gelistet (→ 21.43.01).

Folgende Voraussetzungen zur Verordnung zu Lasten der GKV wurden vom G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) für Patient:innen und Verordner:innen definiert (Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung):

Patient:in	Verordnungsberechtigte Ärzt:innen
<ul style="list-style-type: none"> • insulinpflichtiger Diabetes • laufende intensivierete Insulintherapie • Probleme bei der Erreichung individueller Therapieziele trotz guter Compliance 	<ul style="list-style-type: none"> • FÄ für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie • FÄ für Innere Medizin, Allgemeinmedizin mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe DDG“ • FÄ für Kinder- und Jugendmedizin mit einer der Anerkennungen: „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“ oder „Diabetologie“ oder „Diabetologe DDG“

Nur wenn diese Voraussetzungen zutreffen, dürfen das rtCGM-Gerät und in der Folge auch die Sensoren verordnet werden. Hierbei muss der Patient zwingend eine Schulung absolvieren.

Aktuell fragen – sicher getriggert durch die erfolgreiche und laienwirksame Werbung einiger Hersteller – viele Patient:innen mit Diabetes mellitus nach dieser Versorgungsform. Bitte beachten Sie daher, dass nicht nur die Grunderkrankung vorhanden sein muss, sondern ausdrücklich die Therapieziele auch durch die intensivierete Insulintherapie nicht erreicht werden können. Nur für diese ausgewählten Patient:innen ist eine Verordnung möglich. Hier erfolgt die Therapie sicher ohnehin schon gemeinsam mit diabetologisch qualifizierten Ärzt:innen.

Die Nutzung eines Echtzeit-Messgerätes ersetzt nicht komplett die herkömmliche Glukosemessung im Kapillarblut. Viele Geräte müssen mindestens zweimal täglich kalibriert werden, bei einem Sensorwechsel ist oft noch häufiger konventionell zu messen. Die genaue Menge an zusätzlich benötigten Blutzuckerteststreifen ist patientenindividuell zu klären und hängt sowohl vom Gerät als auch von der jeweiligen realen Verweildauer des Sensors ab.

Wird die Leistung, wie oben beschrieben, als häusliche Krankenpflege (HKP) verordnet, sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- hochgradige Einschränkung der Sehfähigkeit oder
- erhebliche Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten oder
- starke Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit oder
- starke Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, die es dem Patienten oder der Patientin unmöglich macht, einzelne Schritte der Messung selbstständig durchzuführen oder
- bei denen entwicklungsbedingt noch keine Fähigkeiten vorhanden sind, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen.

Die zutreffende Voraussetzung ist auf der HKP-Verordnung zu dokumentieren.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778